Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bornhak, Conrad: Die völkerrechtliche Stellung des Papstes

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

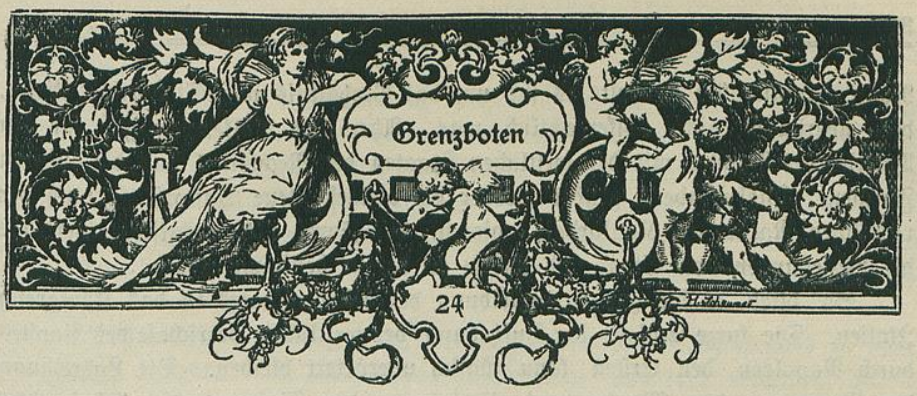

Die völkerrechtliche Stellung des Papstes

Von Professor Dr. Conrad Bornhak

Die mittelalterliche Obergewalt des Papsttums über die gesamte Christenheit ging mit dem Beginn der Neuzeit zu Ende. Noch einmal hatte 1493 Papst Alexander der Sechste, der berüchtigte Borgia, von der alten päpstlichen Machtfülle Gebrauch gemacht, indem er die ganze Welt, soweit sie nicht schon unter christlicher Herrschaft stand, nach einem Längengrade zwischen Spanien und Portugal teilte. Daraufhin setzten sich dann beide Mächte über ihre wechselseitigen Ansprüche in dem Vertrage von Tordesillas vom 7. Juni 1494 auseinander, der am 24. Januar 1506 von Papst Julius dem Zweiten bestätigt wurde. Doch die aufstrebenden protestantischen Völker erkannten diese päpstliche Obergewalt nicht mehr an. Gerade ihr Zusammenbruch gab die Grundlage, die bisherige christlich-abendländische Kulturgemeinschaft mit einem neuen Bande zu umschlingen. So entstand das moderne Völkerrecht als das echte Kind der Reformation.

In der neuen Völkerrechtsgemeinschaft war von einer päpstlichen Obergewalt nicht mehr die Rede. Aber der Papst war immerhin Beherrscher eines italienischen Mittelstaates. In dieser Eigenschaft trat er als gleichberechtigtes Mitglied in die Völkerrechtsgemeinschaft ein. Daß er daneben noch das Haupt einer über alle staatlichen Grenzen hinausgehenden kirchlichen Gemeinschaft war, spielte völkerrechtlich nur eine untergeordnete Rolle. Die katholischen Staaten gestanden um deswillen dem Papste und seinem Vertreter einen Ehrenvorrang zu. Umgekehrt unterhielten aus demselben Grunde einige protestantische Staaten, so England seit der Revolution von 1688, mit dem Beherrscher des Kirchenstaates keinen diplomatischen Verkehr oder lehnten wenigstens wie Preußen den Empfang eines päpstlichen Abgesandten ab. Gewiß, als Gegenstand des völkerrechtlichen Verkehrs spielten die Angelegenheiten des italienischen Mittelstaates eine geringe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rolle, hauptsächlich handelte es sich um das Verhältnis von Staat und Kirche, das überhaupt nicht völkerrechtlich war. Aber das Völkerrecht gab für den Verkehr des Papstes mit den weltlichen Staaten den Rechtstitel und die äußeren Formen. Insbesondere gehört hierher die vielbestrittene Doktorfrage nach der rechtlichen Natur der Konkordate, die in der Form völkerrechtlicher Verträge die Beziehungen von Staat und Kirche zu regeln bestimmt waren.

So blieb es bis zur Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien. Die kurze Episode der Aufhebung der weltlichen Herrschaft des Papstes durch Napoleon den Ersten kann füglich unerörtert bleiben. Die Losreißung der Romagna, der Marken und Umbriens, die Einigung des Königreichs Italien, obwohl vom Papste nicht anerkannt, ließen zunächst die päpstliche Stellung noch unberührt. Anders wurde es mit dem vollständigen Untergange der weltlichen Herrschaft des Papstes im Jahre 1870.

Die Vernichtung des Kirchenstaates und der Einzug der Italiener in Rom nach Einschießung der Bresche bei der Porta Pia vollzog sich durch den anerkannten Völkerrechtstitel der Eroberung. Damit ging die volle und uneingeschränkte Staatsgewalt über das bisher noch vom Papste beherrschte Gebiet auf das Königreich Italien über. Alles Eigentum des Papsttums als solchen wurde italienisches Staatseigentum, der Papst wäre als italienischer Untertan aus der Völkerrechtsgemeinschaft ausgeschieden gewesen.

Das italienische Garantiegesetz vom 13 Mai 1871 hat diese Rechtswirkungen der völkerrechtlichen Eroberung des Kirchenstaates zwar nicht aufgehoben, aber abgeschwächt. Danach ist der Papst nach wie vor heilig und unverletzlich, Angriffe auf seine Person werden ebenso bestraft wie solche auf die Person des Königs. Er genießt seitens der italienischen Regierung die Ehren eines Souveräns mit dem Ehrenvorrang, den ihm die katholischen Souveräne zugestehen. Er darf sich eine Leibgarde halten — unbeschadet der Verpflichtung ihrer Mügliedеr gegen die Staatsgesetze. Die italienische Regierung zahlt dem Papsttum und zwar auch während des Interregnums eine jährliche Rente von 3225000 Lire, frei von allen Abgaben. Der Papst hat den „Nießbrauch" an den apostolischen Palästen von Vatikan, Lateran und Castel Gandolfo nebst Zubehör, die samt den dort befindlichen Museen, der Bibliothek und den Sammlungen für Kunst und Altertümer unveräußerlich und steuerfrei sind. Das Konklave und die ökonomischen Konzilien sind frei. Kein Staatsbeamter darf ohne Genehmigung des Papstes, des Konklaves oder des Konzils in die apostolischen Paläste eindringen. Untersuchungen und Beschlagnahmen bei den päpstlichen Ämtern sind untersagt. Die beim Papste beglaubigten Gesandten erfreuen sich aller völkerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen. Der Papst genießt volle Freiheit des Briefwechsels mit der ganzen katholischen Welt. Zu diesem Zwecke wird im Vatikan ein päpstliches Post- und Telegraphenamt eingerichtet, dessen Sendungen, wenn sie mit dem päpstlichen Amtssiegel versehen sind, im italienischen Staatsgebiete frei befördert werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das italienische Garantiegesetz beruht weder auf einer Vereinbarung mit anderen Staaten noch ist es vom Papste anerkannt, der insbesondere die Annahme der ihm durch das Gesetz zugebilligten Jahresrente abgelehnt hat. Damit fehlt aber dem Pasttum eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Rechtsgrundlage überhaupt. Vielmehr ergiebt sich ein dreifach verschiedener Rechtsstandpunkt, der des italienischen Staates, der des Papstes und der der neutralen Staaten.

Italien hat die Rechtsfolge der Eroberung des Kirchenstaates in vollem Umfange gezogen. Der Kirchenstaat besteht nicht etwa fort, beschränkt auf das bescheidene Staatsgebiet der apostolischen Paläste von Vatikan, Lateran und Castel Gandolfo. Auch diese sind samt allen darin befindlichen Sammlungen italienisches Staatsgebiet und italienisches Staatseigentum geworden, der Papst hat nur den Nießbrauch. Ebensowenig wie päpstliches Staatsgebiet gibt es noch päpstliche Untertanen, der Papst selbst ist italienischer Untertan geworden, dessen Rechtsverhältnisse eben im Garantiegesetz durch die italienische Staatsgewalt einseitig geregelt werden. Der italienische Staat unterbindet sich in gewissen Beziehungen nur die Ausübung seiner Staatsgewalt, indem er den Papst mit den persönlichen Ehren eines Souveräns für unverletzlich, seine Residenz für italienische Beamten unbetretbar, seinen Verkehr für frei und unbehindert und die bei ihm beglaubigten Gesandten für unter dem Schutz des Völkerrechtes stehend erklärt. Aber dieser Selbstbeschränkungen kann der italienische Staat sich jederzeit durch einseitige Abänderung oder Aufhebung des Garantiegesetzes wieder entledigen. Damit beantwortet sich insbesondere die Doktorfrage, ob der Papst, wenn er das Garantiegesetz anerkennt, die Rente von 1870 ab oder erst vom Zeitpunkte der Anerkennung nachfordern kann. Italien, das völlig außerstande ist, die Rente für beinahe ein halbes Jahrhundert nachzuzahlen, würde diese Frage allein im Wege der authentischen Interpretation des Garantiegesetzes beantworten.

Vom päpstlichen Standpunkte wird weder die völkerrechtliche Tatsache der Eroberung des Kirchenstaates noch das Garantiegesetz anerkannt. Die Beseitigung der weltlichen Herrschaft des Papstes ist einfach Kirchenraub und kann daher niemals ein Recht der italienischen Staatsgewalt begründen. Die apostolischen Paläste nebst Zubehör, in deren Besitze Italien das Papsttum nicht behindert, sind Eigentum der Kirche. Der Papstkönig bleibt nach wie vor weltlicher Herrscher und der erste und legitimste unter den Souveränen, kann aber infolge der italienischen Vergewaltigung das Gebiet des Vatikans nicht verlassen, sondern ist hinter seinen Mauern gefangen. Den freien völkerrechtlichen Verkehr mit anderen Staaten beansprucht er nicht nach dem italienischen Garantiegesetze, sondern kraft eigenen unverjährbaren Rechtes als Souverän. Die Kirche duldet den dermaligen Zustand temporum ratione habita, mit Rücksicht auf die schlechten Zeiten, nachdem sie alle ihre Machtmittel bis zum großen Kirchenbann, gegen die Kirchenräuber erschöpft hat, aber sie erkennt ihn nicht an.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

So seltsam die Haltung des starren Einspruchs gegen die Macht der Tatsachen und der durch sie begründeten völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Ordnung der Dinge berühren mag, so ist sie doch nicht ohne rechtliche und tatsächliche Grundlage. Rechtlich kann die katholische Kirche kraft der ihr von ihrem göttlichen Stifter erteilten Sendung nicht auf die weltliche Grundlage der freien Stellung des Papsttums verzichten. Sie würde damit, wenn auch die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papsttums nicht, wie zeitweise beabsichtigt, dogmatisch festgelegt wurde, gegen göttliches Recht verstoßen. Die Durchführung des Anspruches des Papsttums bleibt auf bessere Zeiten vorbehalten. Und tatsächlich ist die durch das italienische Garantiegesetz gewährleistete Freiheit des Papsttums ein höchst unsicherer Besitz, solange in Italien nicht das Gesetz, sondern der Straßenpöbel die Verhältnisse beherrscht. Nicht einmal die Leiche Leos des Dreizehnten hat man gewagt, seinem letztwilligen Wunsche entsprechend, aus dem vatikanischen in das einige Kilometer davon entfernte lateranische Gebiet zu überführen. Und die Vertreter Deutschlands und Österreichs beim Papste sahen sich genötigt, beim Ausbruche des Krieges Italien zu verlassen.

Die andern Staaten endlich haben sich der Tatsache nicht entziehen können, daß der Kirchenstaat durch Eroberung untergegangen ist. Aber sie betrachten den Papst nach wie vor, trotz des Fortfalls der territorialen Grundlage, als persönlichen Souverän mit königlichen Ehren, entsenden an ihn Botschafter und Gesandte und empfangen seine Abgesandten, denen sogar in katholischen Staaten ein besonderer Vorrang zugebilligt wird; sie erkennen auch die Ordensverleihungen des Souveräns ohne Land an. Damit ist die im Völkerrechte einzigartige Erscheinung eines persönlichen Souveräns entstanden, wir haben es mit einer völkerrechtlichen Persönlichkeit zu tun, hinter der kein Staat steht. Gegenstand des völkerrechtlichen Verkehrs mit diesem Souverän können natürlich überhaupt nicht mehr die Verhältnisse von Staat zu Staat, sondern nur die von Staat und Kirche sein. Das Völkerrecht dient hier als rechtliche Verkehrsform für Verhältnisse, die des völkerrechtlichen Inhaltes entbehren. Diese Auffassung der neutralen Staatenwelt ist ebenso unabhängig von dem italienischen Garantiegesetze wie von dem Standpunkte der katholischen Kirche, sie ist seit 1870 gewohnheitsrechtlich neu entwickeltes Völkerrecht.

Trotz der Verschiedenheit des Standpunktes haben sich doch alle Beteiligten im Laufe der Jahrzehnte in einen gewissen Modus vivendi hineingefunden. Der Papst ist ein unabhängiger Souverän, aber hinter den Mauern des Vatikans, den er tatsächlich nicht verlassen darf. Das Konklave ist unbehindert, aber der Kardinal, der zum Papste erwählt wird, bleibt im Vatikan gefangen. Der Papst kann durch Gesandte und anderweitig frei mit der Welt verkehren, aber nur im Vatikane. Besuche katholischer Staatsoberhäupter empfängt er nur, wenn sie bei ihrem Besuche in Rom mit dem Quirinal nicht in Beziehung getreten sind, und daher, da diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, gar nicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Protestantische Staatsoberhäupter dürfen den Papst auch ohne Erfüllung der Bedingung besuchen, nur nicht vom Quirinale aus.

Dieser tatsächliche Ausgleich der Gegensätze muß aber sofort Schiffbruch leiden, sobald die tatsächlichen Voraussetzungen des bestehenden Zustandes sich ändern.

Das gilt zunächst für den Fall, daß etwa der Papst mit der Fiktion der Gefangenschaft im Vatikane bräche und auch nur vorübergehend einen andern Aufenthalt wählte. Allerdings unterliegen Vatikan, Lateran und Castel Gandolfo seinem Nießbrauche, aber nach dem Wortlaute des Garantiegesetzes ist nur der Palast oder die Örtlichkeit, wo der Papst gewöhnlich residiert oder sich zeitweilig aufhält, vor dem Eindringen italienischer Staatsbeamten gefeit. Der Papst begründet mit seiner Person die Immunität des Ortes. Selbst ein Sommeraufenthalt in Castel Gandolfo würde die Immunität des Vatikans mit seinen Akten und Archiven preisgeben. Man braucht dabei nicht einmal die weitere tatsächliche Frage in Erwägung zu ziehen, ob die jeweilige italienische Regierung Lust hat oder auch nur imstande ist, den Papst gegen Angriffe des Pöbels zu schützen, der in Italien bekanntlich die Straße beherrscht. Man sieht, die Gefangenschaft des Papstes im Vatikane ist nicht ohne Grund, wenn man dabei auch nicht gleich an das Kerkerstroh zu denken braucht, das in der Kulturkampfzeit als Reliquie verkauft wurde.

Noch schroffer würde sich freilich der Gegensatz des verschiedenen Rechtsstandpunktes geltend machen, wenn der Papst jemals beabsichtigen sollte, Rom zeitweise zu verlassen. An eine dauernde Aufgabe des römischen Wohnsitzes kann natürlich nicht gedacht werden. Denn der Papst als Nachfolger des Apostels Petrus und ersten römischen Bischofs ist dogmatisch an das Grab des Apostelfürsten gebunden. Ein Verlassen Roms, mag es kürzere oder längere Zeit dauern, ist daher immer nur ein Exil des Papsttums. Niemand würde den Papst hindern, Rom zu verlassen, aber er käme leichter heraus als wieder hinein. Die vatikanischen Sammlungen und Archive würden die Italiener nicht herauslassen und jeden Versuch des Papstes, sie mitzunehmen mit dem energischen Befehle beantworten: „Das Gepäck bleibt hier!" Der Papst hätte die Immunität seiner bisherigen Residenz und die Freiheit seiner Verwaltungsbehörden aufgegeben, ohne einen Ersatz dafür zu gewinnen.

Eine andere Frage ist es, ob die Ereignisse nicht trotzdem den Papst zum Verlassen Roms zwingen können. Das italienische Königtum steht auf sehr schwachen Füßen, dermalen mehr wie je. Eine freimaurerische Revolution, die die italienische Republik ausruft, würde auch vor den Toren des Vatikans nicht Halt machen. Das Garantiegesetz hat eine wächserne Nase und kann jederzeit von der souveränen italienischen Staatsgewalt beseitigt werden. Schon gleich bei Ausbruch des Krieges erwies sich das Garantiegesetz als unwirksam, indem die Vertreter Deutschlands und Österreichs beim Vatikane sich aus Rom zurückziehen mußten. Die fremden Staaten können sich nicht auf das Garantiegesetz

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

verlassen und haben auch gar kein Recht darauf, da es ohne ihre Mitwirkung als einseitiger Akt der italienischen Staatsgewalt erlassen ist. Das Papsttum ist vollends der Willkür preisgegeben.

Das ist ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, der nur solange bestehen konnte, weil Italien auch hier durch den Dreibund gedeckt war. Das Papsttum wie die Katholiken des Weltalls haben aber einen Anspruch auf eine allseitig rechtlich gesicherte Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche, die diesem die freie Ausübung seines Hirtenamtes gewährleistet. Diese Stellung darf weder abhängig sein von den Launen des herrschenden römischen Straßenpöbels noch auch von der Willkür der freimaurerischen italienischen Gesetzgebung.

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Die von der Kurie gewünschte Lösung wäre natürlich die Wiederherstellung des Kirchenstaates, mindestens in dem Umfange, den er von 1860 bis 1870 noch hatte, als Stadt und Provinz Rom oder im Sinne des Altertums Latium und Süd-Etrurien. Auch den Italienern wäre für ihre Treulosigkeit der Verlust des Gebietes, das sie den deutschen Siegen von 1870 verdankten, wohl zu gönnen. Die Schwierigkeit bestände nur darin, daß sich ein solcher neuer Kirchenstaat aus eigener Kraft schwerlich halten könnte. Er hätte gegen aufrührerische Bewegungen im Innern, Freischärlerangriffe von außen und gegen die offene und versteckte Feindschaft der italienischen Regierung zu kämpfen. Er bedürfte also der militärischen Unterstützung durch eine fremde Macht, wie sie Napoleon der Dritte dem Kirchenstaate bis zum deutsch-französischen Kriege gewährte. Diese undankbare Rolle wird aber schwerlich ein fremder Staat auf sich nehmen wollen. Das Deutsche Reich als paritätischer Staat hat dazu am wenigsten Veranlassung. Schließlich wäre die dadurch herbeigeführte persönliche Freiheit des Papstes auch nicht weit her. Denn er käme in Abhängigkeit von der Macht, die Rom besetzt hat.

Den Gegensatz zu jener Lösung bildete, wenn man den Inhalt des Garantiegesetzes zum Gegenstande einer Vereinbarung unter den Mächten machte. Die weltliche Herrschaft des Papstes bliebe damit endgültig beseitigt. Aber die durch das Garantiegesetz festgesetzte Stellung des Papstes wäre der einseitigen Verfügungsgewalt Italiens entzogen. Italien wäre zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes durch völkerrechtlichen Vertrag gegenüber anderer Staaten gebunden. Viel gewonnen wäre dadurch freilich nicht. Denn wir wissen ja, wie Italien völkerrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen pflegt. In einem Augenblicke, wie dem gegenwärtigen zum Beispiele, wäre ein solcher Vertrag für das Papsttum nicht das Stück Papier wert, auf dem der Vertrag geschrieben ist. Und außerdem ist nirgends mehr als in Italien die Möglichkeit vorhanden, daß ein Pöbelhaufe alles über den Haufen wirft.

Es bliebe endlich noch die Möglichkeit, dem Papste ein ganz beschränktes Gebiet mit voller Souveränität zu übertragen, etwa den auf dem rechten Tiberufer liegenden Teil von Rom mit einem Landstreifen an diesem Ufer entlang

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bis zum Meere, also ein Gebiet etwa vom Umfange eines deutschen Fürstentums. Hier genösse der Papst völlige Unabhängigkeit, auch Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande. Das kleine Gebiet wäre unter Gewährleistung aller Großmächte auch leichter zu halten als ein großes. Freilich eine absolute Sicherheit gegen italienischen Vertragsbruch gibt es auch hier nicht.

Gerade die Loslösung Italiens vom Dreibunde und die dadurch herbeigeführte Krisis hat die Unhaltbarkeit der derzeitigen Stellung des Papstes gezeigt. Die italienische Untreue wird sich auch in dieser Hinsicht an Italien selbst rächen. Jedenfalls muß auf eine internationale Grundlage gestellt werden, was man bisher vertrauensvoll der Verfügung der italienischen Staatsgewalt überlassen hatte.

Belle Alliance

Zum hundertsten Gedenktage am 18. Juni 1915

Von Dr. W. Capelle

Es ist kein Zweifel: die Geschichte wird in unserem Zeitalter wieder die vornehmste Wissenschaft. Nur sie lehrt wirklich die großen Zusammenhänge verstehen, aus denen dieser Weltkrieg entstanden ist. Nur sie gibt dem Staatsmann von heute wie dem der Zukunft die dauernden Richtlinien. . . .

Zu den großen Zusammenhängen aber, ohne die der heutige Krieg nicht voll verständlich ist, gehört nächst dem Bismarckischen vor allem das Napoleonische Zeitalter. Schon jährt sich zum hundertsten Male der Tag, an dem dies Zeitalter — beinahe wie durch ein Wunder und doch durch kein Wunder, denn das Ergebnis quillt aus dem innersten Wesen der Dinge, das heißt der Personen — so jäh seinen Abschluß fand wie nie ein Zeitalter vormals und nachmals. Ob freilich der hundertste Jahrestag von Belle Alliance unter den dröhnenden Schlägen des jetzigen Kampfes, dieser „Götterdämmerung" zwischen den Mächten des Lichts und der Finsternis auf Erden nicht klanglos verrauschen wird? Wer weiß es? Und doch ist heute zum ersten Male wieder der Boden, auf dem jene wunderbare Schlacht geschlagen wurde, in der Hand deutscher Heere. Und doch ist ein tieferes Eindringen in die Zusammenhänge von damals auch für die Gegenwart oder vielmehr für die deutsche Zukunft gerade in unseren Tagen von erhöhter Bedeutung.

* * *